



**SIGNALVERSORGUNG
KLINGNAU
SVK**

R E G L E M E N T

In Kraft seit 1.1.2000

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	SEITE
1. Rechtsform	3
2. Zweck	3
3. Betrieb	3
4. Organisation	3
5. Ergänzende technische Vorschriften	4
6. Ausnahmen	4
II. BEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR DEN ANSCHLUSS VON LIEGENSCHAFTEN	
7. Hausanschlüsse	4
8. Entscheid	4
III. ANLAGEN DER SVK	
9. Anlagen der SVK	5
10. Signalübergabestelle	5
11. Zutrittsrecht	5
IV. ANLAGEN DER SIGNALBEZÜGER	
12. Anlagen der Signalbezüger	5
13. Erstellung der Hausinstallationen	6
14. Zutrittsrecht	6
15. Technische Vorbehalte	6
V. SIGNALLIEFERUNG	
16. Art und Umfang der Signallieferung	6
17. Beschränkung der Signallieferung	7
18. Signallieferung an Dritte	7

VI. SIGNALBEZUG

19. Signalbezüger	7
20. Beginn des Signalbezuges	7
21. Ende des Signalbezuges	8
22. Meldepflichten	8

VII. ABGABEN

23. Finanzierung	8
24. Arten der Abgaben	8
25. Erhebung der Abgaben	9
26. Verjährung	9
27. Schuldner, Sicherstellung, Grundpfandrecht	9
28. Verzugszins	9
29. Anschlussgebühr	10
30. Signalbezugspreis	10

VIII. HAFTUNG, RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

31. Haftung	10
32. Beschwerde	10
33. Vollstreckung, Verwaltungszwang	10
34. Verwaltungsstrafe	10

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

35. Inkrafttreten	11
36. Übergangsbestimmungen	11

ANHANG	12
--------	----

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Rechtsform

Die Signalversorgung Klingnau, nachstehend SVK genannt, ist eine unselbstständige öffentliche Anstalt der Einwohnergemeinde Klingnau, gemäss § 3 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978.

Die Aufsicht wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

2. Zweck

Die SVK plant, erstellt und betreibt ein Signalnetz für die Übertragung von elektronischen Signalen und versorgt damit das Baugebiet. Anschlüsse ausserhalb Baugebiet können bewilligt werden, wenn der Signalbezüger die vollen Baukosten trägt.

Die SVK ist berechtigt, Signalempfangslieferverträge abzuschliessen.

Die SVK kann mit anderen Körperschaften vereinbaren, dass Gebiete einer anderen Körperschaft ganz oder teilweise mit Signalen der SVK versorgt werden können.

3. Betrieb

Die SVK führt eine eigene Betriebs-, Vermögens- und Investitionsrechnung.

Die SVK ist ein Unternehmen, das selbsttragend sein muss.

4. Organisation

Das für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Verwaltung notwendige Personal wird vom Gemeinderat gewählt.

Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglements einer Kommission oder einer Verwaltungsstelle übertragen. Macht er davon Gebrauch, so kann jeder Entscheid der Kommission oder der Verwaltungsstelle innerhalb von 20 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.

5. Ergänzende technische Vorschriften

Der Gemeinderat kann als Anhang zu diesem Reglement ergänzende technische Vorschriften für die Hausinstallationen erlassen.

6. Ausnahmen

Der Gemeinderat kann, wenn es mit dem öffentlichen Interesse sowie mit Sinn und Zweck der Bestimmungen dieses Reglements vereinbar ist, unter billiger Abwägung der beteiligten privaten Interessen, Ausnahmen und Abweichungen von den Bedingungen des Reglements gestatten,

- a) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen;
- b) für provisorische Anschlüsse.

Die Ausnahmegewilligung kann mit Auflagen verknüpft sowie befristet oder widerrufbar erklärt werden.

II. BEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR DEN ANSCHLUSS VON LIEGENSCHAFTEN

7. Hausanschluss

Für die Erstellung und Änderung von Hausanschlüssen ist der SVK ein Anschlussgesuch einzureichen, wozu das von der SVK herausgegebene Formular zu verwenden ist.

8. Entscheid

Der Entscheid über das Anschlussgesuch wird von der SVK mit einer Anschlussbewilligung schriftlich eröffnet. Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung entsteht ein Signalliefervertrag.

III. ANLAGEN DER SVK

9. Anlagen der SVK

Die Anlage umfasst alle notwendigen Einrichtungen bis und mit der Signalübergabestelle am Gebäude.

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte unentgeltlich und das Aufstellen von Verteilkabinen gegen angemessene Entschädigung zu ermöglichen.

Als Hausanschluss wird die Zuleitung ab bestehendem oder zu erstellendem Signalnetz bis zur Signalübergabestelle bezeichnet.

10. Signalübergabestelle

Die Signalübergabestelle muss sich an zugänglicher Stelle des anzuschliessenden Objektes befinden.

11. Zutrittsrecht

Den Organen der SVK ist der Zutritt bis zur Signalübergabestelle auf privatem Grund zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

IV. ANLAGEN DER SIGNALBEZÜGER

12. Anlagen der Signalbezüger

Als Anlagen der Signalbezüger gelten die Hausinstallationen nach der Signalübergabestelle am Gebäude.

13. Erstellung der Hausinstallationen

Erstellung, Unterhalt und Reparaturen der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Signalbezügers.

Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem Zustand zu halten und unverzüglich für die Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagen zu sorgen.

Erweiterungen der Hausinstallationen sind meldepflichtig.

Für Erstellung, Unterhalt und Reparatur der Hausinstallationen sind die anerkannten Regeln der Technik, die technischen Vorschriften der SVK und die Normen des SEV massgebend.

Die Installationsarbeiten dürfen nur von qualifiziertem Fachpersonal ausgeführt werden.

14. Zutrittsrecht

Den Organen der SVK ist zur Kontrolle der Anlagen des Signalbezügers zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu gestatten.

15. Technische Vorbehalte

Für Signalbezüger, welche mit ihren Anlagen Netzurückwirkungen oder Störungen verursachen, kann die SVK zu Lasten der Verursacher technische Massnahmen vorschreiben oder die Signallieferung einstellen.

V. SIGNALLIEFERUNG

16. Art und Umfang der Signallieferung

Der Gemeinderat legt die Art und den Umfang der zu liefernden Signale im Netz der SVK fest.

17. Beschränkung der Signallieferung

Die SVK ist berechtigt,

- a) die Signallieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei
 - höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
 - ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Störungen, Stromunterbrüche;
 - betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - Störungen im Zulieferungsbereich.
- b) die Signallieferung einzuschränken oder ganz einzustellen, wenn die rechtskräftig verfügte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht geleistet wird oder bei Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, wenn alle anderen Massnahmen (Mahnung, Ersatzvornahme) fruchtlos geblieben oder untauglich sind.

18. Signallieferung an Dritte

Der Signalbezüger darf das Signal nur für Eigenbedarf verwenden. Vorbehalten bleibt die Abgabe an Mieter und Untermieter. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

VI. SIGNALBEZUG

19. Signalbezüger

Als Signalbezüger im Sinne des Reglementes gelten die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden mit Signalbezug aus dem SVK-Netz. In Ausnahmefällen können auch Pächter oder Mieter als Signalbezüger bezeichnet werden.

20. Beginn des Signalbezuges

Der Signalbezug beginnt in der Regel mit der Anmeldung eines Bezugverhältnisses und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung durch den Signalbezüger gemäss Art. 21. Die Tatsache des Signalbezuges genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses, das öffentlich-rechtlicher Natur ist.

21. Ende des Signalbezuges

Der Signalbezug kann vom Signalbezüger jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des nächstfolgenden Monats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall wird der Anschluss der betroffenen Liegenschaft oder Wohnung in geeigneter Weise plombiert. Die Plombierung wird durch die SVK oder deren Beauftragte ausgeführt.

Die Nichtbenützung des gelieferten Signals bewirkt keine Beendigung des Signalbezuges und entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren.

22. Meldepflichten

Der Signalbezüger ist verpflichtet, der SVK Änderungen, welche sich auf den Signalliefervertrag auswirken, rechtzeitig zu melden.

VII. ABGABEN

23. Finanzierung

Der Gesamtaufwand der SVK für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung des Kabelfernsehnetzes, für die Schaffung angemessener Rückstellungen, sowie die Abschreibung und die Schuldverzinsung wird gedeckt durch

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Signalbezüger
- b) Eigene Leistungen und Beiträge der SVK
- c) Beiträge Dritter

24. Arten der Abgaben

Folgende Abgaben werden erhoben:

- a) Anschlussgebühr
- b) Signalbezugspreis

Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

Die Ansätze für Anschlussgebühr und Signalbezugspreis sind aus dem Anhang I ersichtlich und werden von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

25. Erhebung der Abgaben

Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.

Die Abgaben sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

26. Verjährung

Die zehnjährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald die Abgaben definitiv berechnet werden können.

Die fünfjährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Abgaben beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

27. Schuldner, Sicherstellung, Grundpfandrecht

Schuldner der Anschlussgebühr ist der jeweilige Grundeigentümer, des Signalbezugspreises der jeweilige Signalbezüger im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

Der Gemeinderat kann Sicherstellung oder Vorauszahlung für einmalige und wiederkehrende Gebühren verlangen.

Für rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des angeschlossenen Grundstückes.

28. Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ein angemessener Verzugszins erhoben.

29. Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das Netz der SVK wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühr entsteht im Zeitpunkt der Erstellung des Hausanschlusses.

30. Signalbezugspreis

Für die Lieferung von Signalen wird ein Signalbezugspreis erhoben.

Der Signalbezugspreis wird halbjährlich in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat kann Akontozahlungen verlangen.

VIII. HAFTUNG, RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

31. Haftung

Der Grundeigentümer, bzw. Signalbezüger hat keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Signallieferung durch die SVK erwächst.

Für jeden Schaden, der an den Anlageteilen der SVK wegen fehlerhafter Erstellung, mangelhaftem Betrieb oder Unterhalt der Hausinstallationen verursacht wird, haftet der Gebäudeeigentümer gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts.

32. Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb von 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Departement des Innern des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden.

33. Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 9. Juli 1968.

34. Verwaltungsstrafe

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Es kommt das Strafbefehlsverfahren gemäss § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) zur Anwendung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

35. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement der GAK vom 26. Juni 1981 aufgehoben.

36. Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Anhang I

ANSCHLUSSGEBÜHREN (ART. 24, 29)

☞ Preisangaben exkl. MwSt.

Einfamilienhäuser Fr. 1'800.--

Zweifamilienhäuser Fr. 2'340.--

Mehrfamilienhäuser mit

- 3 Wohnungen Fr. 2'700.--
- 4 Wohnungen Fr. 3'060.--
- 5 Wohnungen Fr. 3'420.--
- 6 Wohnungen Fr. 3'600.--
- jede weitere Wohnung Fr. 180.--

Die Gebühren für Terrassen- und Reihenhäuser richten sich nach den Ansätzen für Mehrfamilienhäuser, sofern nur eine Hauszuleitung erstellt werden muss.

In den Anschlussgebühren sind zwei Steckdosen pro Wohnung inbegriffen.

Zusätzliche Steckdosen pro Wohnung:

Jede weitere Steckdose Fr. 150.--

SIGNALBEZUGSPREIS (ART. 24, 30)

- **Pro Wohnung** Ansatz pro Monat
Fr. 18.--
- Zuzüglich Urheberrechtsgebühren**

Für die Nutzung von Internet-Dienstleistungen sowie der Mehrzweck-Kommunikationssysteme und Mietleitungen werden der Signalbezugspreis und die Geschäftsbedingungen vom Gemeinderat festgesetzt.